

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f, 315d HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB beschränkt sich die Prüfung durch den Abschlussprüfer darauf, ob die Angaben gemacht wurden.

Die in dieser Erklärung erwähnten Dokumente, z. B. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, stehen auf der Internetseite der First Sensor AG im Bereich „Corporate Governance“ zur Verfügung.

Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex und Entsprechenserklärungen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der First Sensor AG orientieren sich an den Grundsätzen einer guten Corporate Governance, wie sie im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) definiert sind. Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst. Vorstand und Aufsichtsrat der First Sensor AG prüfen daher ebenfalls mindestens einmal im Jahr, ob das Unternehmen den dort aufgeführten Empfehlungen und Anregungen entspricht. Vorstand und Aufsichtsrat der First Sensor AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG im Dezember 2019 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, die am 24. April 2017 bzw. am 19. Mai 2017 (berichtigte Fassung) im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der First Sensor AG erklären, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 12. März 2019 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 bzw. am 19. Mai 2017) entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird, mit den folgenden Abweichungen:

- Nach Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt vereinbart werden.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist kein Selbstbehalt vorgesehen, da nach Ansicht der Gesellschaft qualifizierte Mitglieder für den Aufsichtsrat leichter gewonnen werden können, wenn kein Selbstbehalt vereinbart wird.

- Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 2 des Kodex sollen die variablen Bestandteile der Vorstandsvergütung betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen; eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Eine Komponente der variablen Vorstandsvergütung ist die Gewährung von Aktienoptionen. Die entsprechenden Aktienoptionspläne, welche die Hauptversammlungen 2016 und 2017 beschlossen haben, sind in erster Linie auf die nachhaltig erfolgreiche Entwicklung des Aktienkurses ausgerichtet und erfordern zusätzlich ein substantielles eigenes Investment der Vorstandsmitglieder. Eine Höchstgrenze ist in den jeweiligen Aktienoptionsprogrammen nicht vorgesehen.

Eine andere Komponente der variablen Vorstandsvergütung bei der Gesellschaft besteht in Form von Boni. Dabei ist der Bonus vom Erreichen von Zielen, welche der Aufsichtsrat jeweils jährlich festlegt, abhängig. Eine betraglich konkrete Höchstgrenze für diese variable Vorstandsvergütung gibt es zwar nicht, jedoch ist die Bonushöhe auf 200 Prozent des festgelegten Zielbetrags der variablen Vorstandsvergütung beschränkt. Der darin liegende Anreiz, Ziele im Interesse der Gesellschaft nicht nur zu erreichen, sondern zu übertreffen, liegt im Interesse aller Stakeholder, insbesondere der Aktionäre. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat in Sonderfällen bei einer Zielerreichung, die unabhängig von den Leistungen des Vorstands erfolgt, eine Begrenzung auf 125 Prozent des Zielbetrags festlegen.

- Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex sollen Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap).

Da die Mitglieder des Vorstands im Falle der vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit nicht den bereits erworbenen Anspruch auf ihren variablen Vergütungsanteil aus den Aktienoptionsprogrammen verlieren, der auch nach ihrem Ausscheiden noch steigen kann, ist der Abfindungs-Cap wertmäßig nicht auf zwei Jahresvergütungen festgelegt. Wenn das Vorstandsmitglied anstelle einer Fortführung des Aktienoptionsprogramms die Zahlung einer Abfindung bevorzugt, kann der Aufsichtsrat darüber im freien Ermessen entscheiden.

- Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 5 des Kodex sollen Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

Die aktuellen Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder sehen zwar eine Höchstgrenze für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels vor, jedoch nicht für die Abgeltung der ihnen zugeteilten Aktienoptionen.

Andernfalls würden die Werte aus den gewährten Aktienoptionen, in denen sich auch die bereits erzielten Erfolge widerspiegeln, nicht bzw. nicht in voller Höhe vergütet werden.

- **Nach Ziffer 5.1.2 Abs. 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.**

Eine langfristige Nachfolgeplanung liegt derzeit nicht vor. Angesichts der Altersstruktur der Mitglieder des Vorstands wird hierfür kein Bedarf gesehen.

- **Nach Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat verschiedene Ausschüsse bilden.**

Bis zu der Eintragung der durch die Hauptversammlung am 3. Mai 2019 beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister am 13. Mai 2019 bestand der Aufsichtsrat aus vier Mitgliedern. Die Bildung von Ausschüssen war unter diesen Umständen nicht sinnvoll und zweckmäßig. Nach der Satzungsänderung besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, von denen vier Vertreter der Anteilseigner und zwei Vertreter der Arbeitnehmer sind. Auch in dieser Konstellation wurden keine Ausschüsse gebildet, insbesondere kein Prüfungsausschuss und kein Nominierungsausschuss. Die effiziente und effektive Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats ist bei der Gesellschaft auch ohne die Bildung von Ausschüssen sichergestellt.

- **Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex soll der Aufsichtsrat eine Altersgrenze für seine Mitglieder und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen.**

Der Aufsichtsrat hat diese Grenzen bisher nicht festgelegt, da aufgrund der Altersstruktur der Mitglieder und der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Beschränkung nicht im Interesse der Gesellschaft scheint.

Berlin, den 03. Dezember 2019

First Sensor AG

Dr. Dirk Rothweiler

Vorstandsvorsitzender

Dr. Mathias
Gollwitzer

Finanzvorstand

Prof. Dr. Alfred Gossner

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Diese gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat verabschiedete Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG wird anschließend auch für mindestens fünf Jahre auf der Website der Gesellschaft im Bereich Investor Relations, Corporate Governance, veröffentlicht.

Angaben zur Unternehmensführung

Als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird die Unternehmensführung der First Sensor AG in erster Linie durch das Aktiengesetz und die weiteren gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie durch den Deutschen Corporate Governance Kodex bestimmt. Die Rechte und Pflichten der Organe (Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung) ergeben sich aus dem Gesetz und der Satzung.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Funktionen „Leitung“ und „Überwachung“ sind nach Gesetz und Satzung klar getrennt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat bilden dieses duale Führungssystem der First Sensor AG. Sie sind den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und arbeiten mit dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes eng zusammen

Der Vorstand

Zum Bilanzstichtag bestand der Vorstand aus zwei Mitgliedern: Als Vorsitzender des Vorstands ist Dr. Dirk Rothweiler bis zum 31. Dezember 2023 bestellt, Dr. Mathias Gollwitzer als Finanzvorstand ist bis zum 09. August 2022 bestellt. Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind auf der Internetseite der First Sensor AG verfügbar. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und leiten das Unternehmen eigenverantwortlich und kollegial. Grundlage der Zusammenarbeit ist die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan, der die Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder des Vorstands bestimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand entwickelt die Unternehmensstrategie, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab, sorgt für ihre Umsetzung und erörtert regelmäßig mit dem Aufsichtsrat den Stand der Umsetzung. Des Weiteren ist er verantwortlich für die Jahres- und Mehrjahresplanung der Gesellschaft und die Erstellung der Jahres- und Konzernabschlüsse sowie des zusammengefassten Lageberichts der First Sensor AG und des Konzerns, der Halbjahresabschlüsse sowie der Quartalsmitteilungen. Der Vorstand sorgt außerdem für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage,

der Risikolage, des Risiko- und Qualitätsmanagements, die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Einhaltung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Bei wichtigen Anlässen, die erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft haben können, wird der Aufsichtsrat unverzüglich informiert. Wesentliche Maßnahmen bedürfen nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat erlassen hat, der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft und leitet, mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über alle wesentlichen Maßnahmen entscheidet der Vorstand gemeinsam. Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Geschäftsbereiche des Vorstands sowie die Einhaltung der Berichtspflichten und wird von dem übrigen Mitglied des Vorstands laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten unterrichtet. Am Bilanzstichtag hielt ein Vorstandsmitglied ein Aufsichtsratsmandat bei einer konzernexternen, börsennotierten Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht laut Satzung aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder der Anteilseignerseite werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, zwei Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter durch die Gesamtbelegschaft des Konzerns gewählt. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird. Als Basis für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben, die auf der Unternehmenswebsite einsehbar ist.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Er prüft den Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht der First Sensor AG und des Konzerns und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Er stellt den Jahresabschluss der First Sensor AG fest und billigt den Konzernabschluss, wobei die Ergebnisse der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat beschließt über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. Zudem befasst sich der Aufsichtsrat mit der Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen (Compliance).

In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fällt es weiterhin, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und ihre Ressorts festzulegen. Bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auf deren fachliche Eignung, internationale Erfahrung und

Führungsqualität, gegebenenfalls auf die für die Mitglieder des Vorstands festzulegende Altersgrenze und eine langfristige Nachfolgeplanung sowie auf Vielfalt (Diversity). In Übereinstimmung mit dem Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt. Der Aufsichtsrat beschließt darüber hinaus das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und setzt die konkrete Vergütung in Übereinstimmung mit dem System fest. Er legt die Zielvorgaben für die variable Vergütung und die jeweilige Gesamtvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder fest und überprüft die Angemessenheit der Gesamtvergütung sowie regelmäßig das Vergütungssystem für den Vorstand. Wesentliche Vorstandsentscheidungen sind an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden

Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt. Demnach wird angestrebt, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats in besonderem Maße das Kriterium der Internationalität verkörpert, sei es durch ausländische Staatsangehörigkeit und/oder durch maßgebliche Auslandserfahrung. Des Weiteren sollen dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite mindestens zwei unabhängige Mitglieder angehören. Außerdem strebt der Aufsichtsrat eine nach fachlichen Kriterien und den Erfordernissen der Unternehmenssituation optimierte Besetzung an. Dabei wird das festgelegte Kompetenzprofil unabhängig vom Geschlecht der möglichen Bewerber angewandt und bei gleicher Qualifikation und Erfahrung werden Frauen bevorzugt. Die Ziele, die der Aufsichtsrat formuliert hat, wurden im Geschäftsjahr 2019 erreicht. Die von Gesellschaft, Vorstand und beherrschendem Aktionär unabhängigen Mitglieder sind [Prof. Christoph Kutter] und [Marc de Jong]. .

Der Aufsichtsrat hat weder eine Altersgrenze für seine Mitglieder noch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer festgelegt, da eine Beschränkung in diesen Bereichen nicht im Interesse der Gesellschaft scheint.

In einem Kompetenzprofil hat der Aufsichtsrat die fachlich und persönlich notwendigen Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Aufgaben definiert. Die Diversität der Verantwortungs- und Aufgabenbereiche des Aufsichtsrats soll sich in den fachlichen Schwerpunkten seiner Mitglieder (z.B. Rechnungswesen und Controlling, Branchen- und Sensorik-Kenntnisse, Forschung und Entwicklung, Compliance) wiederfinden. Neben der fachlichen Eignung soll bei der Auswahl der Mitglieder auch ihre soziale Kompetenz und persönliche Kriterien wie unternehmerische Erfahrung oder Internationalität berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat analysiert das Kompetenzprofil regelmäßig und stellt es den durch die Mitglieder vertretenen Potentialen gegenüber. Daraus ergeben sich die Grundlagen für die Fortbildung der jeweiligen Personen sowie für die Besetzungsplanung. Der Aufsichtsrat ist

zu der Einschätzung gelangt, dass die derzeitigen Mitglieder das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2019 in hohem Maße ausgefüllt haben.

Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst und können nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur abgestimmt werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt.

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet. Die effiziente und effektive Aufgabenerfüllung ist bei der Gesellschaft auch ohne die Bildung von Ausschüssen sichergestellt. Zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestehen keine Berater- oder sonstigen Dienstleistungs- oder Werkverträge. Zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Gesellschaft bestehen Arbeitsverträge.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von ihm oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach näherer Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung einberufen und geleitet. Dem Vorsitzenden obliegt weiterhin die Niederschrift der Beschlüsse. Außerhalb der regulären Sitzungen steht er in einem kontinuierlichen Dialog mit dem Vorsitzenden des Vorstands, insbesondere über die Themen Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance. In angemessenem Rahmen ist der Aufsichtsratsvorsitzende zudem bereit, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen. Für diesen Dialog haben Vorstand und Aufsichtsrat Leitsätze formuliert. Die Entscheidung über den Eintritt in einen konkreten Dialog trifft der Aufsichtsratsvorsitzende. Er kann weitere Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder des Vorstands zum Gespräch hinzuziehen. Im Nachgang informiert er die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Gesellschaft über diese Gespräche.

Eine Effizienzprüfung der Tätigkeit des Aufsichtsrats gemäß des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde mit Hilfe eines standardisierten Prozesses der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Hannover, durchgeführt. Dies führte zu keinen Auffälligkeiten oder deutlichem Verbesserungsbedarf.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte nach Gesetz und Satzung in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Dazu gehören insbesondere die Wahl der Vertreter der

Anteilseigner im Aufsichtsrat, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Änderung der Satzung, die Gewinnverwendung sowie Kapitalmaßnahmen. Jede Aktie der First Sensor AG gewährt eine Stimme. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

Die Einberufung zur jährlichen ordentlichen Hauptversammlung einschließlich der Tagesordnung, der Erläuterung der Teilnahmebedingungen, der Rechte der Aktionäre, den Formularen für die Nutzung des Stimmrechts per Weisung sowie etwaiger Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sowie die vorgeschriebenen Berichte und Unterlagen sind in deutscher und englischer Sprache auf der Website der First Sensor AG abrufbar. Diese Unterlagen werden zudem in der Hauptversammlung ausgelegt.

Die First Sensor AG bietet Aktionären, die an der Hauptversammlung nicht teilnehmen können oder die Hauptversammlung vor Eintritt in die Abstimmung verlassen, an, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vor und während der Hauptversammlung zu bevollmächtigen, der weisungsgemäß für sie abstimmt. Nach Beendigung der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die First Sensor AG erstellt ihren Konzernjahresfinanzbericht gemäß den IFRS-Richtlinien. Die Erstellung des Jahresfinanzberichts der First Sensor AG erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Konzern- und Jahresabschluss werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch Billigung durch den Aufsichtsrat. Die Billigung des Konzernabschlusses erfolgt ebenfalls durch den Aufsichtsrat. Während des gesamten Prüfungsprozesses arbeitet der Aufsichtsrat eng mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer zusammen. Über alle für die Arbeit des Aufsichtsrats wichtigen Fragestellungen und Vorkommnisse, die sich während des Prüfprozesses ergeben, wird der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich durch den Abschlussprüfer informiert.

Transparenz

Der Vorstand der First Sensor AG fühlt sich einer transparenten Kommunikation verpflichtet. Über die aktuelle Geschäftsentwicklung und die Lage des Konzerns informiert die First Sensor AG sowohl Aktionäre, Analysten und Aktionärsvereinigungen als auch Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig, umfassend und zeitnah. Hierbei werden alle Adressaten gleichzeitig und gleichberechtigt behandelt und die zu kommunizierenden kapitalmarktrelevanten Informationen in deutscher und englischer Sprache auch über die Website der First Sensor AG veröffentlicht. Hierzu zählen auch Veränderungen des

Anteilsbesitzes an der First Sensor AG sowie Veränderungen des Aktienbesitzes von Organmitgliedern.

Angaben zu § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 AktG und zur Zielerreichung

Der Vorstand der Gesellschaft hat eine Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gemäß § 76 Abs. 4 AktG beschlossen. Bis zum 30.06.2022 soll der Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands eine Höhe von 20 Prozent erreicht haben. Die erste Ebene unterhalb des Vorstands umfasst 11 Führungskräfte, von denen drei weiblich sind. Damit wurde die Zielgröße mit 27,3 Prozent mehr als erfüllt. Die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands umfasst fünf Führungskräfte, von denen eine weiblich ist. Damit wurde die Zielgröße erreicht. Der Zielvorgabe wurde im Geschäftsjahr 2019 somit insgesamt entsprochen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG beschlossen. Bis zum 10.10.2020 soll im Vorstand und im Aufsichtsrat der First Sensor AG eine Frauenquote von jeweils 0 Prozent erreicht werden. Dieser Zielvorgabe wurde im Geschäftsjahr 2019 entsprochen.

Beschreibung des Diversitätskonzepts

Diversität ist für ein international operierendes Unternehmen wie First Sensor zunehmend von Bedeutung. Das Unternehmen erachtet Vielfalt und Chancengleichheit als wichtige Grundsätze seines Arbeitsumfelds und hat dies auch in seinem Verhaltenskodex festgeschrieben: „First Sensor toleriert keinerlei Diskriminierung oder Belästigung im Arbeitsumfeld, sei es aufgrund von Alter, Behinderungen, Herkunft, Geschlecht, politischer Haltung, gewerkschaftlicher Betätigung, Weltanschauung, Rasse, Religion oder sexueller Orientierung. Wir dulden keinerlei Diskriminierung auf Basis dieser Eigenschaften, keine sexuelle Belästigung oder sonstige persönliche Angriffe auf einzelne Personen. Diese Grundsätze gelten sowohl für die interne Zusammenarbeit als auch für das Verhalten gegenüber externen Dritten. Entscheidungen bezüglich Personal, Lieferanten, Kunden, Geschäftspartnern etc. treffen wir ausschließlich auf der Basis sachgerechter Erwägungen, niemals aus anderen, sachfremden Motiven wie zum Beispiel Diskriminierung oder Zwang.“

Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat zusätzlich zur maßgeblichen fachlichen Qualifikation auf Vielfalt. Mittel- und langfristig strebt der Aufsichtsrat eine Beteiligung von einer Frau im Vorstand der Gesellschaft an. Zur Vermeidung der Festlegung eines Ziels, dessen Erreichung der Aufsichtsrat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht für realistisch und für nicht im Unternehmensinteresse liegend sieht, hat sich der Aufsichtsrat gleichwohl auf eine Zielgröße von 0 Prozent beschränkt, die dem derzeitigen Status quo entspricht. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass der Aufsichtsrat bei

einer unerwartet eintretenden Vakanz einer Vorstandsposition bei der Neubesetzung das Ziel einer Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand mitberücksichtigen würde.

Compliance Management System

Compliance ist bei First Sensor ein zentraler Bestandteil nachhaltiger Unternehmensführung. Um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften und unternehmensspezifischen Grundsätze (Verhaltenskodex, Code of Conduct) eingehalten werden, wurde ein konzernweites Compliance Management System (CMS) eingerichtet. Die Grundzüge dieses Systems sind auf der Website der Gesellschaft in der Rubrik Unternehmensverantwortung, Compliance öffentlich zugänglich gemacht. Die Ziele des Compliance-Managements sind aus dem Unternehmensleitbild abgeleitet und definieren das gewünschte Verhalten und Handeln aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander, aber auch in den Beziehungen zu Kunden und Lieferanten als verlässlich, fair, ehrlich und verbindlich. Hinweise über Verstöße gegen unsere Grundsätze sowie sonstige Compliance-Vorgaben können von internen und externen Hinweisgebern vertraulich an den Compliance Officer oder gänzlich anonym an einen externen Ombudsmann gegeben werden. Dem Compliance Komitee obliegt es, eingehende Hinweise zu bewerten und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus überwacht es periodisch die Wirksamkeit des CMS und veranlasst erforderlichenfalls Änderungen. Verstöße des Vorstands gegen Compliance-Richtlinien führen zu einer unmittelbaren Information an den Aufsichtsrat.

Hinweis: Die Erklärung zur Unternehmensführung wurde am 20. März 2020 im Internet veröffentlicht; sie wird unterjährig nicht aktualisiert.